

Preisliste 2025

gültig ab 1. Januar 2025

Preise ohne Mehrwertsteuer



Baustoffklassik vereint Tradition und Moderne.

Trass & Trasszemente

Natürlich Bauen.

	Ansprechpartner:	Telefon:	E-Mail
Kaufmännische Geschäftsleitung:	Herr Meuser-Schaede	0 26 32 / 702 34	
Technische Geschäftsleitung:	Herr Nies	0 26 32 / 702 31	
Disposition:	Herr Blume	0 26 32 / 702 46	dispo@meurin.de
Verkaufsinendienst:	Frau Ernst	0 26 32 / 702 42	r.ernst@meurin.de
	Frau Klinkner	0 26 32 / 702 40	c.klinkner@meurin.de
	Frau Kossmann	0 26 32 / 702 44	m.kossmann@meurin.de
Verkaufsaußendienst:	Herr Müller	01 51 / 180 702 53	p.mueller@meurin.de
	Herr Böffgen	01 51 / 180 702 22	a.boeffgen@meurin.de
Versand:	Frau Schäfer	0 26 32 / 702 43	l.schaefer@meurin.de
	Frau Justus	0 26 32 / 702 32	m.justus@meurin.de
	Frau Kanehl	0 26 32 / 702 33	f.kanehl@meurin.de
Buchhaltung:	Frau Kronenbürger	0 26 32 / 702 61	m.kronenbuerger@meurin.de
Postanschrift:	Trasswerke Meurin Postfach 1117 D-56643 Nickenich https://meurin.de	Werk/Abholanschrift:	Meurinstraße, D-56630 Kretz (An der A61/B256)

Bestellhinweise:

Die Verladung aller MEURIN-Produkte erfolgt grundsätzlich auf Mehrweg- bzw. Euro-Paletten. Die Auslieferung unserer Produkte erfolgt ausschließlich an Gewerbetreibende unter Verwendung von Transportverpackungen. Der Käufer hat die Vorschriften des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen („Verpackungsgesetz“) zu beachten, insbesondere wenn er von uns verwendete Transportverpackungen zu Verkaufsverpackungen umwidmet und/oder von uns gelieferte Produkte unverpackt und mit einer Verkaufsverpackung versieht.

Alle λ -Werte und Mörtelbedarfsangaben verstehen sich bei Verarbeitung mit Dünnbettmörtel bzw. Leichtmörtel ohne Stoßfugenvermörtelung. Die Mörtelbedarfsmengen sind auf der Grundlage von Normwerten ermittelt und berücksichtigen keine Baustellenverluste.

Den Vorgaben unserer bauaufsichtlichen Zulassungen entsprechend, liefern wir Plansteine grundsätzlich nur mit dem dazu gehörenden Dünnbettmörtel. Dieser wird gesondert berechnet. Die Liefermenge bemisst sich nach den artikelbezogen ausgewiesenen Verbrauchsangaben.

Dispositionszeit LKW: ohne Kranentladung, 1-2 Tage, mit Kranentladung 1-3 Tage. Der Empfänger hat das Abladen umgehend zu veranlassen. Basis für die Kalkulation der Fracht und des Kranzuschlages ist eine komplette LKW-Ladung. Teilladungen und Belieferung mit Fahrzeugen ohne Hänger nur nach Absprache. Kranentladung bedeutet: Absetzen der Paletten unmittelbar neben dem Fahrzeug. Eine Hilfskraft muss bauseits gestellt werden. Die Entladung direkt auf der Geschossdecke ist grundsätzlich nicht möglich. Wir verweisen auf den „Leitfaden Kranentladung“ auf unserer Homepage. Es werden nur volle Paletten geliefert. Kosten für zusätzliche Wegegelder oder Verzollungen trägt der Besteller. Die vollständige Bestellung für reservierte Frühlieferungen muss bis spätestens 14 Uhr des vorhergehenden Werktages bei uns vorliegen. Ist dies nicht der Fall behalten wir uns vor, das Fahrzeug anderweitig zu verplanen, um unnötige, kostenträchtige Stand- und Wartezeiten unseres Fuhrparks bzw. des Fahrpersonals zu vermeiden. Die kostenlose Stornierung vorbestellter Anlieferungen ist ebenfalls nur bis um 14 Uhr des jeweils vorhergehenden Werktages möglich.

Bestellangaben:

Name, Anschrift und Telefon-Nr. der Entladestelle, Baustelle/Objekt, Ort, Postleitzahl, Straße, Haus-Nr., Stadtteil und günstigste Anfahrt. Telefonnummer der Baustelle, falls vorhanden. Produktbezeichnung/Artikel-Nr., Liefermenge (Palettenzahl) Lieferung mit oder ohne Kranentladung. Liefertag.

Rücknahme:

Die Rücknahme von ordnungsgemäß ausgelieferten Produkten ist grundsätzlich nicht möglich. Sollte aus Kulanz eine Rücknahme erfolgen, so wird ein Abschlag von 30% vom Netto-Warenwert bei der Gutschrifterstellung vorgenommen. Sollten wir zusätzlich auch den Rücktransport von der Baustelle bzw. dem Lager des Händlers übernehmen, so werden dafür dieselben Frachtsätze wie für den Hintransport von uns berechnet.

Nebenkosten:

Erfolgt die Lieferung unserer Produkte auf MEURIN-Mehrwegpaletten, Euro-Paletten oder unter Verwendung von Ladehölzern für Dachplatten und Stürze, berechnen wir zusätzlich zum Preis für unsere Produkte für die Paletten und Ladehölzer die in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste angegebenen Nebenkosten. Die darin angegebenen Gutschriften für die Rückgabe der Paletten und Ladehölzer werden nur gewährt, soweit die konkret gelieferten Paletten und Ladehölzer oder solche gleicher Art unbeschädigt im Werk innerhalb von drei Monaten ab Lieferung zurückgegeben werden. Zur Berechnung dieser Frist werden zurückgegebene Paletten und Ladehölzer jeweils auf die ältesten Lieferungen von Paletten- und Ladehölzern angerechnet. Nach Ablauf dieser Frist werden Paletten und Ladehölzer nicht mehr zurückgenommen und vergütet.

MEURIN-Mehrwegpaletten	20,00 €/Stck.
Gutschrift bei Rückgabe der Mehrwegpaletten in einwandfreiem Zustand im Werk	16,50 €/Stck.
Rücknahme von der Baustelle mit gesonderter Anfahrt	100,00 € pauschal
Euro-Paletten	15,00 €/Stck.
Gutschrift bei Rückgabe der Euro-Paletten in einwandfreiem Zustand im Werk	10,00 €/Stck.
Rücknahme von der Baustelle mit gesonderter Anfahrt	100,00 € pauschal
Ladehölzer für Dachplatten und Stürze	3,50 €/Stck.
Gutschrift der Ladehölzer bei Rückgabe in einwandfreiem Zustand	1,00 €/Stck.
Schrumpfaube	4,00 €/Stck.
Nur auf besonderen Wunsch und Übernahme der Entsorgung durch den Besteller	
Bandagierung	1,00 €/je Band
Hubwageneinsatz	25,00 € pauschal
2. Abladestelle	30,00 € pauschal
3. und jede weitere Abladestelle	55,00 €/Abladestelle
Mindermengenzuschlag fehlende Tonnage/Menge x Frachtsatz	
Umladen Hänger auf Motorwagen	65,00 €
Kranentladung für Ausleger bis 11 m	5,00 €/Hub mind. 65,00 €
Abladezeit je volle LKW-Ladung	max. 1 Std.
je weitere angefangene Stunde	65,00 €/Std
Stornogebühr für verspätete Abbestellungen von Anlieferungen	150,00 € pauschal

Mindermengenabnahme:

Die Abnahme kleinerer Mengen als die vollständiger Paletten wird von uns mit einem Minderabnahmezuschlag von 35% auf den Bruttopreis ab Werk berechnet.

(Nebenkosten verstehen sich rein netto)

Bestellannahmen per E-Mail: dispo@meurin.de

CEM II/A-P – AZ „Meurin“

CEM II/B-P – AZ „Meurin“

CEM IV/B-P 32,5 N - Spezial

MEURIN Portlandpuzzolanzement und Puzzolanzement (Trasszemente) werden durch gemeinsames Vermahlen von Portlandzementklinkern, Trass und Sulfatträgern als Erstarrungsregler hergestellt. Die Zemente entsprechen den Festlegungen der EN 197. Die Zemente CEM II/A-P und CEM II/B-P – AZ „Meurin“ sind vom Deutschen Institut für Bautechnik allgemein bauaufsichtlich zugelassen (Z-3.14-2041). Damit sind diese Zemente von der Anwendungsbeschränkung der DIN 1045-2 für die Expositionsklassen XF2 und XF4 befreit und dürfen für alle Expositionsklassen ohne Einschränkung eingesetzt werden.

Wesentliche Anwendungsbereiche:

Herstellung von Betonen nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2, Tabellen F.3.1/F.3.3

Mauer- und Fugenmörtel

Putzmörtel (innen und außen)

Verlegemörtel für Naturstein und Werkstein, keramische Platten sowie Verblender

CEM II/B-M (S-P) 32,5 R THZ II

CEM V/A (S-P) 32,5 N THZ V

MEURIN Portlandkompositzement und Kompositzement (Trasshochofenzemente) werden durch gemeinsames Vermahlen von Portlandzementklinkern, Hüttensand, Trass und Sulfatträgern als Erstarrungsregler hergestellt. Die Zemente entsprechen den Festlegungen der EN 197.

Wesentliche Anwendungsbereiche:

Herstellung von Betonen nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2, Tabellen F.3.1/F.3.3

Lieferübersicht und Preise ab Werk Kruft

Produktgr. Artikel-Nr.	Handelsname	Normbezeichnung	Siloware €/to	Sackware €/to	Sackware VE
Trass					
71410300	Trassmehl	Trassmehl gem. DIN 51043	95,-		
72411306	Trassmehl	Trassmehl gem. DIN 51043		108,-	40 kg/Sack – 35 Sack/Pal.
Die Berechnung von Trass-Lieferungen erfolgt seitens der Rhein – Trass GmbH					
Puzzolanemente					
71400557	GalaBau Spezial	CEM IV/B-P 32,5 N	170,-		
72401106	Trasszement 40 „Spezial“	CEM IV/B-P 32,5 N		183,-	25 kg/Sack – 54 Sack/Pal.
Portlandpuzzolanemente					
71400904	Trasszement	CEM II/A-P – AZ „Meurin“ – 42,5 N	154,-		
71400901	Trasszement 35	CEM II/B-P – AZ „Meurin“ – 32,5 R	162,-		
Portlandkompositzemente, Kompositzemente und Trasshochofenzemente					
71400910	THZ – II	CEM II/B-M (S-P) – 32,5 R	138,-		
72401916	THZ – II	CEM II/B-M (S-P) – 32,5 R		151,-	25 kg/Sack – 54 Sack/Pal.
Trasskalk					
71405400	Trasskalk	Trasskalk – HL 5	145,-		
72406606	Trasskalk	Trasskalk – HL 5		155,-	20 kg/Sack – 54 Sack/Pal.
Mörtel					
73450016	Trasszementmörtel	M 10	€/Sack	9,50	40 kg/Sack – 30 Sack/Pal.
73450015	Trasskalkmörtel	M 5	€/Sack	9,50	40 kg/Sack – 30 Sack/Pal.
Abfüllung von Zement in Big Bags			€/Big Bag	25,-	(incl. Big Bag)

Alle Preise verstehen sich bei Abholung in unserem Werk Kruft rein netto, zuzüglich der zum jeweiligen Lieferzeitpunkt gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wir bitten Sie, Frachten mit uns individuell zu vereinbaren.

Frachten

Silo- und Sackware

km	€/to
1 – 10	6,90
11 – 20	7,40
21 – 30	8,50
31 – 40	9,90
41 – 50	11,00
51 – 60	12,70
61 – 70	13,40
71 – 80	14,60
81 – 90	15,10
91 – 100	16,00
101 – 110	16,70
111 – 120	17,40
121 – 130	18,00
131 – 140	18,70
141 – 150	19,30
151 – 160	20,00
161 – 170	20,70
171 – 180	21,50
181 – 190	22,20
191 – 200	23,70
201 – 210	24,80
211 – 220	26,00



Produktion. Güteschutz. Umweltschutz. Baustoffe „Made in Rheinland-Pfalz“.

Die Trasswerke MEURIN stehen seit über 155 Jahren für nachhaltiges Wirtschaften und vorausschauendes Ressourcenmanagement. Der pflegliche Umgang mit der Natur wird vom Abbau, über die Produktion bis hin zur Rekultivierung gewährleistet. Die modernen Baustoffe werden mit einem sehr geringen Einsatz an Energie hergestellt und erfüllen während ihrer gesamten Lebensdauer hohe ökologische und wirtschaftliche Anforderungen.

MEURIN-Produkte unterliegen der Eigen- und Fremdüberwachung. Die Eigenüberwachung erfolgt im werkseigenen Labor.

Die Fremdüberwachung ist mehrstufig. Folgende Institute unterstützen die Trasswerke MEURIN in ihren Bemühungen um Qualitätssicherung: Deutsches Institut für Bautechnik, Thüringer Landesamt für Bautechnik, IBAC-Institut Bauforschung der RWTH Aachen sowie die MPVA Neuwied.

Im Rahmen der Fremdüberwachung wird die Übereinstimmung unserer Produkte mit den geltenden Normen und Zulassungen geprüft und bestätigt.

MEURIN arbeitet mit dem „Institut Bauen und Umwelt e.V.“ zusammen. Die Umweltproduktdeklarationen (EPD) mit äußerst positiven Bewertungen für

PUMIX-Leichtbeton-Wandbaustoffe, MEURIN-Lärmschutzelemente und Trass liegen vor. Bei der Herstellung von PUMIX-Plan- und Mauersteinen findet ausschließlich MEURIN-Trasszement Verwendung. Als Mitglied im Bau- und Energienetzwerk Mittelrhein engagiert sich MEURIN für energiesparendes und nachhaltiges Bauen.



Römerbergwerk MEURIN

Römerbergwerk MEURIN

In dem Römerbergwerk MEURIN sind die Reste 2000 Jahre alter Tuffsteinbrüche erhalten. Zahlreiche Abbaukammern vermitteln ein lebendiges Bild des römischen Untertagebergbaus. Für den Schutz des Bergwerkes sorgt eine transparente Hallenkonstruktion. Mehr unter www.vulkanpark.com

Das Römerbergwerk MEURIN wurde 2004 und 2010 mit dem Europäischen Kulturpreis **EUROPA NOSTRA AWARD** als besonders wertvolle und schützenswerte archäologische Fundstätte und als kulturelles Erbe ausgezeichnet, welches Archäologie, Wirtschaft und Kultur miteinander verbindet.



I. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

- (1) Die nachstehenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Sie gelten in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für alle künftigen arbeitsähnlichen Verträge mit demselben Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit zurückgewiesen und sind nur wirksam, wenn wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.
- (3) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese Bedingungen ändern – werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtswirksam.
- (4) Muster oder Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, diese sind für den Käufer unzumutbar.

II. Preise, Frachtkosten

- (1) Die Berechnung unserer Lieferung erfolgt zu dem am Tag des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Netto-Preisen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes (z. B. ein Festpreis) vereinbart wurde. Unsere Preisangaben verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.
- (2) Erfolgt die Lieferung oder die Ausführung der Leistung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss, ist nicht ausdrücklich ein fester (d.h. unveränderlicher) Preis vereinbart und ändern sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung oder Ausführung der Leistung die Preise unserer Vorlieferanten oder unserer Herstellungskosten, die Frachten, öffentliche Abgaben, die Löhne oder sonstige Kosten, die sich auf unsere Lieferungen und/oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar auswirken, so sind wir berechtigt unsere Preise entsprechend zu ändern und die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise zu berechnen. Weichen diese um mehr als 5% im Vergleich zum vereinbarten Preis nach oben ab, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (3) Die Preise gelten ab Werk bzw. Versandstation. Bei Lieferung frei Empfangsort hat der Empfänger die Frachtkosten einschließlich der Frachtnebenkosten, z. B. Zuschläge für Kran, mehrere Abladestellen, Mindermengen, Versicherungen, Mehrkosten für Kleinstwasser, Hochwasser, Stand- und Liegegelder zu tragen. Die Frachtkosten sind gegen Aushändigung des Original-Frachtbriefes zu bezahlen.
- (4) Erfolgt die Lieferung unserer Produkte auf MEURIN-Mehrwegaletten, Euro-Paletten oder unter Verwendung von Ladehölzern für Dachplatten, berechnen wir zusätzlich zum Preis für unsere Produkte für die Paletten und Ladehölzer die in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste angegebenen Nebenkosten. Die darin angegebenen Gutschriften für die Rückgabe der Paletten und Ladehölzer werden nur gewährt, soweit die konkret gelieferten Paletten und Ladehölzer oder solche gleicher Art unbeschädigt im Werk innerhalb von drei Monaten ab Lieferung zurückgegeben werden. Zur Berechnung dieser Frist werden zurückgegebene Paletten und Ladehölzer jeweils auf die ältesten Lieferungen von Paletten- und Ladehölzern angerechnet. Nach Ablauf dieser Frist werden Paletten und Ladehölzer nicht mehr zurückgenommen und vergütet.

III. Liefer- und Leistungszeit

- (1) Von uns in Aussicht gestellte Lieferzeiten für Lieferungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, es ist ausdrücklich eine feste Lieferfrist zugesagt oder vereinbart. Vereinbarte Liefertermine beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die Bereitstellung der Ware zur Übergabe bzw. zum Versand im Werk bzw. Auslieferungslager. Unsere Lieferpflicht ruht, solange uns für den betreffenden Teil der Lieferung erforderliche Ausführungsunterlagen sowie alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen oder zweckmäßigen Unterlagen nicht übergeben bzw. Informationen nicht erteilt worden sind.
- (2) Höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören z. B. Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, unverschuldeter Personalmangel, behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Lieferanten, Betriebsstörungen – befreien uns für die Dauer ihres Bestehens, soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen, von unserer Lieferpflicht. Bei solchen Ereignissen verlängern sich die Lieferfristen automatisch um die Zeitdauer des Ereignisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. In den vorgenannten Fällen sind wir darüber hinaus zum schadensersatzrechtlichen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden und das Leistungshindernis nicht nur vorübergehender Dauer ist oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist. Verzögert sich unsere Lieferpflicht durch eines der vorgenannten Ereignisse um mehr als zwei Monate, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag durch unverzügliche schriftliche Erklärung berechtigt.
- (3) Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Käufer uns gegenüber mit einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug ist. Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen (z. B. Nichtzahlung überfälliger und angemahnter Rechnungen) und der Käufer trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung oder Vorleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise zum schadensersatzrechtlichen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Käufer ist berechtigt, von dem Vertrag über die jeweils verspätete Lieferung zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, wenn wir uns mit unserer Leistungsverpflichtung in Verzug befinden und eine vom Käufer gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist. Der Käufer ist verpflichtet, sich auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

IV. Gefahrübergang, Erfolgsort und Versand

- (1) Für alle unsere Lieferungen gilt „EXW Intermoto (2020)“ bezogen auf das Werk, Auslieferungslager oder das in unserem Auftrag tätige Unternehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Erfolgsort für die Lieferung ist das Werk, Auslieferungslager oder das in unserem Auftrag tätige Unternehmen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Jede Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
- (3) Wurde wegen des Versandweges und der Transportmittel keine Vereinbarung getroffen, so treffen wir die Wahl.
- (4) Für unverzügliche und sachgemäße Entladung der gelieferten Ware ist der Empfänger verantwortlich. Ist abweichend von Abs. (1) die Lieferung der Ware an einen Bestimmungsort vereinbart, so ist der Empfänger für geeignete Anfahrtswege und unverzügliche Entladung der gelieferten Ware verantwortlich. Wartezeiten und sonstige vom Käufer zu vertretende Kosten sind von ihm zu tragen.
- (5) Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder Abholer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers oder Lieferwerkes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn der Liefergegenstand in einzelnen Teilen geliefert wird oder wir neben der Lieferung auch noch andere Leistungen (z. B. Montage) übernehmen haben.
- (6) Die Auslieferung unserer Produkte erfolgt ausschließlich an Gewerbetreibende unter Verwendung von Transportverpackungen. Der Käufer hat die Vorschriften des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen („Verpackungsgesetz“) zu beachten, insbesondere wenn er von uns verwendete Transportverpackungen zu Verkaufsverpackungen umwidmet und/oder von uns gelieferte Produkte unverpackt und mit einer Verkaufsverpackung versieht.

V. Ladungssicherungsverantwortung

- (1) Holt der Käufer die Ware bei uns ab, erfolgt die Beladung des Fahrzeugs durch den Käufer. Unter Beladung ist hierbei die Platzierung des Gutes auf dem Wagenboden nach Weisung des Käufers zu verstehen. Die beförderungsg- und betriebsrechtliche Verladung im Sinne des § 412 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der jeweils gültigen und anerkannten technischen Regeln über die Ladungssicherung – zurzeit: VDI-Richtlinie 2700, 2701, 2702, 2703 Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen – obliegt stets dem Käufer. Wird die beförderungssichere Verladung im Einzelfalle durch uns durchgeführt, handeln wir als Erfüllungsgehilfe des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, die von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durchgeführten Ladungssicherungsmaßnahmen auf ihre Ordnungsgemäßheit im Lichte der vorgenannten VDI-Richtlinie zu überprüfen. Schäden, die durch das Behalten, Verladen oder durch das Sichern der Ladung durch uns entstehen, und die durch eine sorgfältige Kontrolle durch den Käufer hätten verhindert werden können, befreien den Käufer nicht von seiner Haftung.
- (2) Soweit nicht ein anderes im Einzelfalle vereinbart ist, wird die Entladung durch den Käufer bzw. den jeweiligen Empfänger durchgeführt. Das Abladen des Fahrzeugs, das Lösen und Entfernen der Ladungssicherungsmittel sowie weiterer zur Vorbereitung der Entladung erforderlichen Handlungen obliegen dem Käufer.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten im Falle des Ab-Werk-Verkaufes auch gegenüber vom Käufer beauftragten Frachtführern und Spediteuren.
- (4) Der Käufer verpflichtet sich zur Gestaltung verkehrssicherer, technisch einwandfreier und sauberer Fahrzeuge. Der Käufer ist ferner zur Gestaltung der für die beförderungsg- und betriebsrechtliche Verladung erforderlichen Ladungssicherungshilfsmittel (Zurrgurte, Keile, Airbags etc.) verpflichtet. Wir können die Beladung von Fahrzeugen verweigern, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.

VI. Zahlungsbedingungen, Ausschluss der Aufrechnung, mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers

- (1) Sämtliche Zahlungen haben vorbehaltlich eines nach § 2 eingeräumten Skontos nach ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung oder der Ausführung der Leistung, und zwar unabhängig vom Konto der Rechnung, zu erfolgen. Wir gewähren 3% Skonto bei SEPA-Firmen-Lastschriftmandat mit Fristverzinsung und 2% Skonto vom Warenwert ohne Frachten-, Palettierungs- und Verpackungskosten bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung vom Warenwert ohne Frachten-, Palettierungs- und Verpackungskosten.
- (2) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder andere Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.
- (3) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind von ihm die im jeweiligen Verzugszeitpunkt gesetzlich nach § 288 Abs. 5 BGB vorgeschriebenen Verzugszinsen zu zahlen. Wir behalten uns die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden vor. In jedem Fall bleibt gegenüber Kaufleuten unser gesetzlicher Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§§ 352, 353 HGB) vom Tag der Fälligkeit an unberührt.
- (4) Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, z. B. einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen oder sonstige Stundungsvereinbarungen getroffen worden sind. Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Falle nicht verpflichtet, es sei denn, dass der Käufer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung anbietet.
- (5) Wir sind berechtigt, unsere innerhalb eines Vertragsverhältnisses ausstehenden Leistungen zu verweigern, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird (z.B. durch Insolvenzantrag), dass unser Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist. Unser Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung

bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir sind berechtigt, dem Käufer eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer er Zug-um-Zug gegen unsere Leistung nach seiner Wahl seine Zahlung zu bewirken oder Sicherheit für sie zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) § 321 BGB.

VII. Mängelansprüche, Haftung, Verjährung

- (1) a) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die Ware unverzüglich, spätestens aber binnen 8 Werktagen nach Ablieferung der Ware zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dieser unverzüglich uns gegenüber zu rügen. Unterlässt der Käufer die Rüge, gilt die Ware als genehmigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung zu rügen. Die mangelhafte Ware/Sache ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, unverändert zu unserer Besichtigung bereitzuhalten. Sie darf insbesondere nicht ver-/bearbeitet werden. Der Käufer muss uns die Möglichkeit geben, die Berechtigung einer Mängelrüge nachzuprüfen. Er ist auch verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung zu stellen. Auf unser Verlangen ist beanstandete Ware zunächst auf Kosten des Käufers unverzüglich an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Rüge, d.h. bei Mangelhaftigkeit, erstatten wir dem Käufer die Kosten des günstigsten Versandweges. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Käufer ersetzt zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Treten bei Waggon- oder Schiffsbezug oder Bahnfracht sowie Anlieferung der Ware durch einen Frachtführer Transportschäden auf, so ist die Sendung dem Frachtführer bzw. der Güterabfertigung zur Verfügung zu stellen. Gegenüber dem jeweiligen Transporteur – DB oder Frachtführer – ist unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme abzugeben. Bruchschäden und Fehlmengen sind auf dem Frachtbrief zu vermerken. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt jede Haftung für uns aus, es sei denn, der Käufer weist nach, dass eine Haftung unsererseits auch ohne den Verstoß bestanden hätte. Ferner können keine Mängelansprüche mehr geltend gemacht werden, wenn der Mangel erst nach Vermischung mit anderer Ware oder nach Ver-/Bearbeitung gerügt wurde. b) Im Falle eines Mangels sind wir nach unserer Wahl berechtigt, unentgeltlich nachzubessern oder die beanstandete Ware oder das beanstandete Werk neu zu liefern oder neu zu erbringen. c) Die Verwendung natürlicher Zuschlagstoffe kann zu Schwankungen der Beschaffenheit unserer Produkte führen, wie z. B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen stellen – von Falschlieferungen abgesehen – keine Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit dar, soweit sie die anwendbaren DIN-Normen erfüllen. Muster gelten daher als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, diese sind für den Käufer unzumutbar. d) Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie, bei der schuldhaftem Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. In vorbezeichneten Fällen gilt ausschließlich die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (2) Wir haften nach den gesetzlichen Vorschriften im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie, bei der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Wir haften außerdem für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren ordnungsgemäße Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf, in diesem Fall aber begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Ansprüche – gleich welcher Art – können gegen uns nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem wir eine Anerkennung des Anspruchs abgelehnt haben, der Anspruch im Rechtswege geltend gemacht wurde.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor, bis unsere sämtlichen Forderungen – ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund und ihre Entstehungszeit – aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer beglichen sind, bis ein etwaiger Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist, bei Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung. Beabsichtigt der Käufer die Verbringung von Vorbehaltsware an einen Ort außerhalb von Deutschland, ist er verpflichtet, unverzüglich alle etwaigen dortigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung und Aufrechterhaltung unseres Eigentumsvorbehalts auf seine eigenen Kosten zu erfüllen und uns unverzüglich nach Fassung der vorbezeichneten Absicht zu informieren. Der Käufer darf die von uns gelieferten Materialien im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt dann, wenn der Käufer mit seinen Abnehmern ein Abtretungsverbot vereinbart hat. Der Käufer ist verpflichtet, die Eigentumsvorbehaltsware unentgeltlich für uns zu verwahren, sie pflichtgemäß zu behandeln und sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden hinreichend und zum Neuwert zu versichern. Bei Verletzung vorstehender Pflichten sind wir berechtigt, die sofortige Herausgabe zu verlangen.
- (2) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für uns. Wir gelten dabei als Hersteller und uns steht das Eigentum oder Miteigentum, §§ 947, 950 BGB, an der hierdurch entstehenden neuen Sache zu. Bei Verbindung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung bzw. der Vermischung, § 948 BGB, zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser AVB. Für den Fall, dass aus irgendwelchen Gründen kein solcher Eigentums- bzw. Miteigentumsverwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Käufer uns bereits jetzt sein zukünftiges Eigentum bzw. Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Wir nehmen diese Übertragung hiermit an.
- (3) Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten sowie diejenigen Forderungen bezüglich der Eigentumsvorbehaltsware, die ihm aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen (insbesondere Ansprüche aus unerlaubter Handlung und auf Verschönerungsleistungen), einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, an uns ab, und zwar bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Ware. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- (4) Wir ermächtigen den Käufer hiermit widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen in seinem Namen und auf seine Rechnung für uns einzuziehen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt. Allerdings werden wir sie nicht selbst einziehen und die Einziehungsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt (insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät), kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist und keine mangelnde Leistungsfähigkeit (im Sinne von § 321 Abs. 1 Satz 1 BGB) des Käufers vorliegt. Tritt einer der vorbezeichneten Fälle ein, können wir die Ermächtigung widerrufen, vom Käufer verlangen, dass er die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner benennt letzteren die Abtretung mittelw (was wir nach unserer Wahl auch selbst tun dürfen) und uns alle zum Forderungseinzug benötigten und hilfreichen Unterlagen und Informationen überlässt.
- (5) Auf unseren Wunsch hat der Käufer, sobald er in Verzug ist, die Abtretung seinen Schuldnern bekannt zu geben und uns die erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen auszuhandigen.
- (6) Wird die gelieferte Ware oder werden die daraus hergestellten Sachen in das Grundstück eines Dritten derart eingebaut, dass sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks werden, so gehen die anstelle dieser Sachen tretenden Forderungen des Käufers gegen seine Abnehmer in Höhe des Einkaufswertes unserer verbaute Ware zur Sicherung unserer Forderung auf uns über, ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Übergang dieser Forderung ist für den Zeitpunkt ihrer Entstehung vereinbart.
- (7) Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitsshalber übereignen. Bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und/oder bei Zugriffen Dritter auf die Eigentumsvorbehaltsware (z.B. Pfändungsversuche) muss der Käufer unverzüglich und deutlich auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Rechte verfolgen können. Soweit der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht erstattet, haftet uns hierfür der Käufer.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Firmensitz. Dies gilt auch für die Nacherfüllung. Sofern wir jedoch auch den Aufbau oder ähnliche Leistungen schulden (z.B. Einbau, Installation, Inbetriebnahme), ist Erfüllungsort der Ort, an dem dies gemäß den vertraglichen Regelungen zu erfolgen hat.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB oder der Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer unser Firmensitz in 56626 Andernach. Wir sind in allen Fällen auch dazu berechtigt, den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Erfüllungsort (Abs. 1) zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere über etwaige ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.
- (3) Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des CISG Anwendung.

X. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Geltung der übrigen Regelung nicht berührt.
- (2) Soweit Regelungen dieser Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB), wenn solche zur Verfügung stehen. Nur im Übrigen und nur soweit keine ergänzende Vertragsauslegung vorrangig oder möglich ist, sowie bei unwirksamen Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen verpflichten sich die Parteien, über die Vereinbarung einer wirksamen Regelung zu verhandeln, die im Rahmen des rechtlich Möglichen der unwirksamen am nächsten kommt.